



Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses

Gesetz zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/1267

Änderungsantrag des Abgeordneten Konrad Nabel (SPD)
Drucksache 15/1277

Änderungsantrag der Fraktion der FDP
Drucksache 15/1288

Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW
Drucksache 15/1289

Der Innen- und Rechtsausschuss hat den ihm durch Plenarbeschluss vom 17. Oktober 2001 überwiesenen Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/1267, sowie die dazu eingebrachten Änderungsanträge, Drucksachen 15/1277, 15/1288 und 15/1289, in seiner Sitzung am 18. Oktober 2001 beraten.

Im Rahmen der Beratung hat die Fraktion der FDP ihre in den Landtag eingebrachten Änderungsanträge, Drucksache 15/1288, durch die aus Drucksache 15/1288 (neu) ersichtlichen ersetzt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Monika Schwalm
Vorsitzende

Gesetz zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom, zuletzt geändert durch Gesetz vom, wird wie folgt geändert:

Nach § 195 wird folgender § 195a eingefügt:

„§ 195 a Datenabgleich mit anderen Dateien

(1) Die Polizei kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs nach fahndungsspezifischen Suchkriterien mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung, bei denen Schäden für Leben, Gesundheit und Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind und die Verhütung des Schadens auf andere Weise nicht möglich ist.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Landeskriminalamtes oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes richterlich angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landeskriminalamt seinen Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen

Artikel 1

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom **2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534)**, zuletzt geändert durch Gesetz vom **18. Juni 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 81)**, wird wie folgt geändert:

Nach § 195 wird folgender § 195a eingefügt:

„§ 195 a Datenabgleich mit anderen Dateien

(1) Die Polizei kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs nach fahndungsspezifischen Suchkriterien mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung, bei denen Schäden für Leben, Gesundheit **oder** Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind und die Verhütung des Schadens auf andere Weise nicht möglich ist.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Landeskriminalamtes oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes richterlich angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das **Innenministerium - Landeskriminalamt** - seinen Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über die Ange-

Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

(3) Das Übermittlungersuchen ist auf Name, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken. Ist ein Aussondern der zu übermittelnden Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen weitere, nicht vom Ermittlungersuchen erfasste Daten ebenfalls übermittelt werden. Diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(4) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelnden und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf den Datenträgern zu löschen und Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten.

(5) Personen, gegen die nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der weiteren Datennutzung erfolgen kann. § 186 Abs. 4 Satz 2 und § 186 Abs. 5 gelten entsprechend.

(6) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein ist über den Beginn und den Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 zu unterrichten.

(7) Das Innenministerium berichtet dem Landtag jährlich über laufende und abgeschlossene Maßnahmen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

legenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

(3) unverändert

(4) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die **übermittelten** und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf den Datenträgern zu löschen und Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten.

(5) Personen, gegen die nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der weiteren Datennutzung erfolgen kann. § 186 Abs. 4 Satz 2 und **Abs. 5 gilt** entsprechend.

(6) unverändert

(7) unverändert

Artikel 2

unverändert